- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
04	**Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI 12**	Keine Stellungnahme eingegangen.
06	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**	Keine Stellungnahme eingegangen.
10	**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau - 07.04.016**	**Die Ausführungen und die Hinweise sowie Anregungen wurden zurr Kenntnis genommen und berücksichtigt.**
	Gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-04-000 vom 07.08.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird.	Der Verweis auf die im Rahmen der Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) vorgetragenen Anregungen und Hinweise sowie Ausführungen wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise sowie Ausführungen wurden mit dem Beschluss über den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in die Entwurfsplanung wie nachfolgend dargelegt eingestellt.
	Demnach sind:	
	1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m von der Bundesstraße 205 (B 205), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.	Die Hinweise und Ausführungen zu den Nutzungsbeschränkungen durch die anbaufreie Strecke werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits bei der Erstellung des heute im Bestand vorhandenen Parkplatzes („P4“) berücksichtigt.
	Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.	Die Anbauverbotszone wird nach § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 übernommen. Eine nachrichtliche Übernahme in der Flächennutzungsplanung erfolgt aufgrund graphischer Darstellungsgründe nicht.
	2. Am Knotenpunkt Oderstraße/Saalestraße müssen keine baulichen Veränderungen betrieben werden. Der Knotenpunkt ist auch an einem überdurchschnittlichen Samstag gerade ausreichend leistungsfähig. Reserven aus darüber hinausgehenden weiteren Verkehrszunahmen sind jedoch nicht mehr vorhanden. Die Staulängen sind bereits jetzt schon beträchtlich. Zur Erhöhung bzw. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit ist die Signalsteuerung den Anforderungen entsprechend anzupassen.	Der Hinweis und die Ausführungen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Ausführungen des Verkehrsgutachtens. Einen Handlungs- und Regelungsbedarf sieht die Stadt Neumünster auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht.
	3. Am Knotenpunkt Saalestraße/B205-Nordrampe ist die Leistungsfähigkeit an einem überdurchschnittlichen Samstag erreicht. Bauliche Veränderungen in Form einer zusätzlichen Linksabbiegespur und eine Signalisierung sind jedoch erst mit einer zunehmenden Bebauung und Nutzung des Gewerbegebietes umzusetzen. Eine zusätzliche Linksabbiegespur würde auch den Knotenpunkt Oderstraße/Saalestraße betreffen. Vorerst genügt es, eine angepasste Wegweisung und Verkehrsführung von der Boostedter Straße über die Allerstraße und Leinestraße zu den Parkplätzen P1 und P2 auszuschildern, um diesen Knotenpunkt zu entlasten.	Der Hinweis und die Ausführungen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt und die Ausführungen des Ministeriums / LBV S-H wurden mit der Entwurfsplanung in die Planbegründung eingestellt.

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	4. Am Knotenpunkt Saalestraße/B 205-Südrampe / Donaubogen/Leinestraße kann auch weiterhin eine ausreichende Leistungsfähigkeit attestiert werden. Die vorhandene Vorfahrtsregelung mit der abknickenden Vorfahrt ist vorerst aufrecht zu halten. Bauliche Veränderungen bzw. eine Signalisierung des Knotenpunktes sind erst bei zunehmender Bebauung und Nutzung des Gewerbegebietes umzusetzen.	Die Ausführungen und Hinweise, soweit sie diese Bauleitplanungen betreffen, wurden zur Kenntnis genommen. In wieweit durch andere Planungen oder durch bestehende Gewerbegebiete hier ein Handlungsbedarf ausgelöst wird, bleibt u. a. der tatsächlichen Entwicklung außerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung vorbehalten.
	5. Bei zunehmender Nutzung des Gewerbegebietes Süd ist die Leistungsfähigkeit der beiden Knotenpunkte Saalestraße / B 205-Nordrampe und Saalestraße/B 205 - Südrampe /Donaubogen/Leinestraße anhand eines erweiterten Verkehrsgutachten nachzuweisen sein.	Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht diese Bauleitplanungen.
	6. Alle Veränderungen an der B 205 (dazu gehören auch die Anschlussstellen) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), Niederlassung Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Etwaig entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen und Linksabbiegespuren einschließlich Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Baulastträgers Bund.	Die Ausführungen und Hinweise wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Einen Handlungs- und Regelungsbedarf sieht die Stadt Neumünster auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht.
	7. Um Irritationen auf der B 205 aufgrund eventueller Blendwirkungen durch die beabsichtigte Verkehrsführung auf dem Parkplatz sowie der Anordnung der Stellplätze auszuschließen, ist die südliche Grundstücksgrenze des Geländes zur B 205 durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Anpflanzungen dicht bewachsener Hecken bzw. Sichtschutzzäune) entsprechend abzuschirmen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Eingrenzung ist vom Grundstückseigentümer auf Dauer zu gewährleisten.	Die Ausführungen und Hinweise wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der für die Stellplatzanlage („P4“) erteilten Baugenehmigung wurden hierzu Auflagen erteilt, basierend auf der Stellungnahme des LBV-SH, Niederlassung Itzehoe vom 25.09.2013, die auf der Ebene der Bebauungsplanung als örtliche Bauvorschriften in die Planung übernommen werden.
	8. Jegliche Ansprüche hinsichtlich der durch das Verkehrsaufkommen (anlagenbezogener Verkehr) entstehenden Immissionen sind ursächlich aus dem Plangebiet herzustellen und bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen von der Stadt Neumünster zu berücksichtigen. Die zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen auf der B 205 sind dabei zu beachten. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Bundesstraße nicht gefordert werden.	Die Ausführungen zum anlagenbezogenen Verkehr wurden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Kenntnis genommen. Der Nachweis wurde im Rahmen der Bebauungsplanung zur Entwurfsplanung gutachterlich geführt. Die zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen auf der B 205 wurden in die schalltechnische Untersuchung eingestellt und dementsprechend in der Umweltprüfung bewertet. Der Hinweis wurde im Rahmen dieser Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	Die Ausführung ist ohne Planungs- und Abwägungsrelevanz und wurde zur Kenntnis genommen.

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
12	**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 10.03.2016**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Feststellung, dass durch die Umsetzung der Planung keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen und bereits in die Umweltprüfung und in die Entwurfsplanung eingestellt.
	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Es ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung der Planung, da bereits entsprechende Aussagen im Umweltbericht enthalten sind. Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen zum Umgang mit archäologischen Funden werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits durch Übernahme dieser Sachverhalte in die Planbegründung zur Beachtung an den Grundstückseigentümer weitergegeben.
	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
13	**Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein**	Keine Stellungnahme eingegangen.
14	**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)**	Keine Stellungnahme eingegangen.
17	**Wasser- und Bodenverband „Obere Stör“**	Keine Stellungnahme eingegangen.
25	**Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstellen Rendsburg und Neumünster - 08.03.2016**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	--- wir bedanken und für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.	Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Wir haben bezüglich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Neumünster hinsichtlich der Neuausweisung von Parkplatzflächen im Bereich des DOC Neumünster keine Bedenken und Anregungen	Die Feststellung, dass gegen die im Entwurf vorgelegte Planung keine Bedenken und Anregungen aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft gesehen werden, wird seitens der Stadt Neumünster zur Kenntnis genommen.

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
26	**Handwerkskammer Lübeck - 24.03.2016** Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	**Die Feststellung und die Hinweise mit Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** Die Feststellung, dass gegen die dargelegten städtischen Planungsziele und Planfestsetzungen keine Bedenken bestehen, wird seitens der Stadt Neumünster zur Kenntnis genommen und in die Umweltprüfung eingestellt. Der Hinweis auf sachgerechten Wertausgleich bei Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben wird seitens der Stadt Neumünster im Rahmen der Bauleitplanungen (vorbereitende und verbindliche) zur Kenntnis genommen. Entsprechend den Arbeiten zur Umweltprüfung, die in Verbindung mit den Untersuchungen zur 2. Ergänzung des B-Planes Nr. 118 (z. B. schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten, inneres Erschließungskonzept, faunistische Potentialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung usw.) durchgeführt worden sind sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden und Planungsträgern zu Belangen des Verkehrs, des Immissionsschutzes, der Grünordnung und zur Eingriffsregelung usw., kann die Stadt Neumünster in der Planung weiterhin davon ausgehen, dass das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ durch die planungsrechtliche Entwicklung bzw. Umwidmung von Parkplatzflächen für das DOC auch in Verbindung mit den zukünftigen Planfestsetzungen des o. g. B-Planes unter Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht über das heutige Maß hinaus betroffen sein wird, so dass sich hieraus im Rahmen der Bauleitplanungen kein weiterer Handlungsbedarf für die Stadt Neumünster ergeben wird.
27	**Stadtwerke Neumünster GmbH**	Keine Stellungnahme eingegangen.
28	**Schleswig Holstein Netz AG**	Keine Stellungnahme eingegangen.
35	**Gasunie Deutschland Services GmbH, GLP - Anfragen Dritter 11.03.2016**	**Keine Anregungen vorgetragen.**
36	**Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH**	Keine Stellungnahme eingegangen.
38	**Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH**	Keine Stellungnahme eingegangen.
51	**Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt - 06.04.2016** Untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	**Die Stellungnahme und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** Die Feststellung wird seitens der Stadt Neumünster zur Kenntnis genommen und in die Umweltprüfung einge-

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
		stellt.
	Für die Verbindung der Stellplatzanlagen P3 und P4 ist eine Querung des nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz geschützten Redders erforderlich. Für die Herstellung der Querung wurde bereits eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Genehmigt wurde die Beseitigung von insgesamt 20 m Knick zur Herstellung der Verbindung zwischen den Stellplatzanlagen P3 und P4. Dabei entfallen 8 m auf die nördliche Baumreihe, die als Knick eingestuft wird, und 12 m auf den südlichen Knick. Der erforderliche Ausgleich wurde entsprechend den B-Planfestsetzungen festgelegt.	Die vorgetragenen Ausführungen entsprechen den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung und wurden dementsprechend in die hier benannte Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde vom 23.02.2016 (Az.: 63.2.2.O11.010x) aufgenommen.
	Es ist ein 15 m langer Knickabschnitt auf dem Parkplatz P 4 neu anzulegen.	Der Hinweis entspricht den Festsetzungen des B-Plan-Entwurfs basierend auf der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan.
	Weitere 17 m Knick sind aus dem städtischen Ökokonto Knick (Flurstück 31/3, Flur 8, Gemarkung NMS-4575) auszulösen.	Die Ausführung zur externen Teil-Ablösung von der beantragten und genehmigten Knickrodung entspricht den Ausführungen des Umweltberichts aus der Begründung zur o. g. Flächennutzungsplan-Änderung und ist durch die erteilte Genehmigung entsprechend abgesichert.
52	**Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde 01.04.2016**	**Keine Anregungen vorgetragen.**
53	**Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde**	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	**Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - 21.03.2016 (Brandschutzdienststelle)**	**Keine Anregungen vorgetragen.**
55	**Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten**	Keine Stellungnahme eingegangen.
81	**Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung (StK 3) 15.03.2016**	**Die Stellungnahme und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**
	Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Oderstraße / Saalestraße / Leinestraße - 2. Ergänzung des Sondergebietes (FOC)“ und der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ für den Bereich begrenzt „im Norden durch die „Oderstraße“ und die Bebauung der Osterstraße 40-46, im Osten durch die Grundstücksflächen und die Bebauung Leinestraße 1 und Oderstraße 40, im Süden durch die B 205 und im Westen durch den Bebauungsplan Nr. 118 einschließlich eines Straßenabschnitts	Die einführenden Ausführungen zum Planungsstand und zum Planungsgegenstand werden zur Kenntnis genommen.

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	der „Saalestraße“ sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen für die Errichtung weiterer rd. 800 Stellplätze für das benachbarte Designer- Outlet-Center als sog. Überlauf-Stellplätze für Tage mit einem überdurchschnittlichen Kundenaufkommen, davon rd. 300 Stellplätze für Mitarbeiter/innen, habe ich Kenntnis genommen.	
	Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 10. Juli 2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußert. Dabei habe ich festgestellt, dass der geplanten Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 und der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Neumünster sowie den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	Der Verweis auf die landesplanerische Stellungnahme vom 10.07.2015 im Zuge „Scoping“ wird zur Kenntnis genommen.
	Gegenüber dem Stand der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Planinhalte dahingehend konkretisiert worden, dass im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ein sonstiges Sondergebiet „Factory-Outlet-Center - Überlauf-Parkplatz“ dargestellt werden soll. Im Rahmen der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 soll entsprechend ein sonstiges Sondergebiet „FOC-Überlauf-Parkplatz“ mit den Teilbereichen P3 + P4 für die Errichtung einer privaten ebenerdigen Stellplatzanlage im Sinne eines Überlauf-Parkplatzes ausschließlich mit Zuordnung zum bestehenden Designer-Outlet-Center festgesetzt werden.	Die Ausführungen zu der Konkretisierung der Plandarstellungen bzw. Planfestsetzungen werden zur Kenntnis genommen.
	Die konkretisierten Planinhalte sind im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung, führen aber zu keiner anders lautenden Bewertung des Planvorhabens.	Die Feststellung, dass die Plankonkretisierungen zwar raumordnerisch bzw. für die landesplanerische Beurteilung des Planvorhabens relevant sind, jedoch zu keiner anderen Bewertung des Planvorhabens führen, werden seitens der Stadt Neumünster zur Kenntnis genommen.
	Aus diesem Grunde bestätige ich, dass der geplanten Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Oderstraße / Saalestraße / Leinestraße - 2. Ergänzung des Sondergebietes (FOC)“ und der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ der Stadt Neumünster weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	Die Stadt Neumünster nimmt zur Kenntnis, dass den vorgelegten Bauleitplanungen weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, so dass der „Anpassungspflicht“ nach § 1 Abs. 4 BauGB mit der 45 Ergänzung des Flächennutzungsplanes hinreichend Rechnung getragen werden kann und übergeordnete Planungen den städtischen Planungsabsichten nicht entgegenstehen werden.
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Planungs- und Abwägungsrelevanz für die Bauleitplanung.
82	**Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26**	Keine Stellungnahme eingegangen.
84	**Einzelhandelsverband Nord e. V. - 30.03.2016**	**Keine Anregungen vorgetragen.**

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
85	**Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG)**	Keine Stellungnahme eingegangen.
87	**Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 - (Polizeistation Wittorf)**	Keine Stellungnahme eingegangen.
88	**Stadtteilbeirat Wittorf**	Keine Stellungnahme eingegangen.
89	**Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst**	Keine Stellungnahme eingegangen.
92	**Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr - 07.03.2016**	**Keine Anregungen vorgetragen.**
93	**Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau**	Keine Stellungnahme eingegangen.
94	**Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen**	Keine Stellungnahme eingegangen.
95	**Fachdienst Technisches Betriebszentrum**	Keine Stellungnahme eingegangen.
96	**Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau**	Keine Stellungnahme eingegangen.
97	**Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, AG Erschließung - 07.03.2016**	**Keine Anregungen vorgetragen.**
98	**Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Klimaschutz**	Keine Stellungnahme eingegangen.
101	**Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**	Keine Stellungnahme eingegangen.
102	**Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**	Keine Stellungnahme eingegangen.
103	**Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S.-H., Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.**	Keine Stellungnahme eingegangen.
104	**NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Neumünster - 14.03.2016**	**Die Stellungnahme und Anregungen sowie die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	Vielen Dank für die Übersendung der o. a. Unterlagen und die damit verbundene abschließende Beteiligung. Zum jetzigen Planungsstand übermitteln wir Ihnen, dass die NaturFreunde Neumünster e.V. als Verband für Umweltschutz inhaltlich an der mit Schreiben vom 15.07.2015 abgegebenen Stellungnahme festhalten.	Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Wir bleiben bei unserer Anregung, die auf Grund der Reddersperrung vorgesehene neue Wegeführung an der östlichen Seite von „P3“ mit einer Gehölzreihe zu versehen (neue Redderbildung). Das Argument einer angeblichen Sichtbeeinträchtigung (vg. Die Ausführungen lfd. Nr. 104 in der Drucksache Nr. 0611/2013/DS vom 11.11.2015 der Stadtplanung) halten wir für nicht stichhaltig – die ökologische Bedeutung eines zusätzlichen Knicks sowie die Aufwertung des Gesamtbereiches sollten u.E. Vorrang haben.	Der Anregung zur Herstellung eines Redders an der östlichen Seite von „P3“ mit der entsprechenden Flächeninanspruchnahme wird nicht gefolgt, da hier eine gute Sicht zwischen den Stellplätzen und dem randlichen Gehweg bestehen soll, um die Besucher möglichst klar und gefahrlos außen um die Stellplätze herum leiten zu können. Der Redder würde zudem innerhalb gewerblich genutzt Flächen liegen und eher gestalterische Funktionen übernehmen können als ökologische.
	Zu der im jetzigen Entwurf vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme, 25 m Knick außerhalb des Plangeltungsbereichs über das Öko-Konto der Stadt Neumünster auszugleichen, sei angemerkt, dass an der betreffenden Stelle (Mittelweg Schmalfeld West) bereits im November 2011 ein neuer Knick angelegt wurde.	Die Genehmigung zur Knickrodung ist entsprechend den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt einschließlich der Ablösung aus dem benannten externen Öko-Konto der Stadt Neumünster erfolgt. Die genannte Knickanlage im Jahre 2011 erfolgte im Hinblick auf die Einrichtung des vorgenannten Öko-Kontos, aus dem nun hier abgelöst werden kann.
	Wir schlagen daher vor, die jetzige Ausgleichsmaßnahme in das städtische Entwicklungskonzept für den Bereich nördlich Südumgehung (zwischen Südumgehung / Waldgürtel und den Mittelweg) einzubeziehen – dies auch im Hinblick auf die Möglichkeit, dort einen Teil der mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 („Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“) anstehenden Knickausgleichsmaßnahmen zu verwirklichen.	Die Genehmigung ist erfolgt und die Ersatzmaßnahmen sind mit der Genehmigung festgelegt worden (ansonsten s. o.)
	Die Absicht, im Bereich des „P3“ mindestens 20 Hochstammlaubbäume zu pflanzen, wird von uns ausdrücklich begrüßt.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
	Ebenso das Vorhaben, auf der Stellplatzanlage „P4“ in angemessener Anzahl Laubbäume zu pflanzen (gemäß jetzigem Entwurf soll der Parkplatz so gegliedert und bepflanzt werden, dass auf jeweils angefangenen 12 Stellplätze mindestens ein Hochstammlaubbaum entfällt), was unserer Forderung in vollem Umfange entspricht.	Die Feststellung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie, in den weiteren Verfahren unsere umweltrelevanten Belange zu berücksichtigen.	Die Anregungen werden in die Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.
105	**Tierschutzverein Neumünster von 1932 e. V.**	Keine Stellungnahme eingegangen.
106	**Umweltfreundliches Neumünster (UN)**	Keine Stellungnahme eingegangen.

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
107	**Infozentrum Dosenmoor e. V., - Vorstand -**	Keine Stellungnahme eingegangen.
108	**Beirat für Naturschutz, über Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt**	Keine Stellungnahme eingegangen.